

L.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über
Erfüllung der Militärpflicht betreffend.

Eingegangen am 15. December 1866.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 211 flg.)

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Landt.-Acten Beil. zur II. Abth.
1. Bd. S. 7 flg.

Protokolle derselben vom 8. December 1866.

Verhandlungen derselben, Mittheilungen der ersten Kammer S. 38 flg.)

Das größte Opfer, welches der Friedensvertrag vom 21./24. October dieses Jahres von Sachsens Volke fordert, enthält die nach Art. 3 dieses Vertrags bedingte Reorganisation der Sächsischen Truppen. Neben der Steuerkraft des Landes ist es die persönliche Kraft der wehrfähigen Jugend, die diese Vertragsbestimmung in erhöhter Maße im Gefolge hat.

Will Sachsen dem neuen Bunde und dem in diesem sich bildenden Verhältnisse „mit frischem Muth, mit Offenheit und aller Redlichkeit entgegenkommen,“ so darf es auch die Opfer nicht scheuen, welche die Gestaltung desselben von seinen Gliedern fordert.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Aufgabe, der für Sachsen aus jener Vertragsbestimmung entsprungenen Verpflichtung zu genügen und die Sächsische Armee nach den Principien sich entwickeln zu lassen, welche die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit des Heeres unseres nunmehr befreundeten großen Nachbarstaates mit erzeugt haben. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, worauf der Gesetzentwurf aufgebaut ist, kann theoretisch kaum angezweifelt werden und die neueren praktischen Erfolge leben noch in frischer Erinnerung. Er klingt auch herüber aus früheren Berathungen der hohen Kammer, bei welchen es galt, für die Aufstellung der waffenfähigen Jugend gesetzliche Grundsätze zu sanctioniren.

Liegt es in der Natur des nunmehr bestehenden engen Bundesverhältnisses, die leitenden Gesichtspunkte zu befolgen, welche insbesondere hinsichtlich des Heer-